

Hinweisblatt zur Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde *mindestens 4 Wochen* vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen.

Verantwortlichkeit des Antragstellers:

Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung folgender Vorschriften (Beispiele sind mit einem Punkt gekennzeichnet):

1. Gegebenenfalls Erlaubnis für Plakatierung und / oder Nutzung öffentlicher Flächen (Parkplätze, Straßen, usw.) beim Ordnungsamt beantragen.
 - Bei Festumzügen oder Straßensperrungen ist eine verkehrsrechtliche Erlaubnis notwendig.
2. Sonn- und Feiertagsgesetz beachten
 - Verbot von Veranstaltungen an besonders geschützten Sonn- und Feiertagen
3. Baurecht, Brand- und Immissionsschutzrecht
 - Zeltabnahme durch das Bauamt des Landkreises Northeim
 - Kennzeichnung und Freihaltung von Rettungswegen
 - Feuerlöscher
 - Lärmschutz der Anwohner und der Beschäftigten
4. Nieders. Gaststättengesetz und Sperrzeitverordnung
 - Kein Alkoholausschank an Betrunkene
 - Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch ausgegeben werden. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk günstiger zu verabreichen als ein alkoholisches Getränk.
5. Jugendschutzgesetz
 - Einlasskontrolle – vor Beginn der Veranstaltung genaue Überprüfung des Alters der Jugendlichen
 - Einweisung des Thekenpersonals
 - Ausgabe von Plastikarmbändern am Eingang oder Verwendung von farbigen Stempeln, damit Jugendliche erkennbar sind.
 - Anwesenheitskontrolle 22.00 Uhr / 24.00 Uhr, entsprechende Durchsagen / Licht und Pause dazu
 - Regelmäßige Kontrolle des Außenbereichs durch Ordner
 - Schild mit Altersgrenzen am Eingang und beim Ausschank
 - Eingangsschleuse eingerichtet/Kontrolle ob in Rucksäcken oder in sonstiger Weise Alkoholika und unerlaubte Gegenstände mitgebracht werden
6. Lebensmittelrechtliche, hygienerechtliche, seuchenrechtliche Vorschriften
 - Ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.
 - Lebensmittel sind ausreichend zu kühlen.
 - Lebensmittel dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer Bescheinigung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz, bzw. eines Gesundheitszeugnisses sind.

7. Preisangabenverordnung
 - Speise- und Getränkepreise sind deutlich lesbar anzubringen
8. Nichtraucherschutzgesetz
 - Rauchverbot in geschlossenen Räumen

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Bei sich anbahnenden Störungen hat der Veranstalter die Polizei zu verständigen.
- Evt. Beauftragung eines Sanitätsdienstes und/oder Sicherheitsdienstes
- Dem Inhaber der Erlaubnis wird insbesondere bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Der Name des Veranstalters (Inhaber der Erlaubnis) muss in einer für jedermann erkennbaren Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. –gelände angegeben sein.
- Der Veranstalter hat für ausreichend Parkplätze zu sorgen. Die Zu- und Ausfahrten des Parkplatzes sind mit entsprechenden Hinweiszeichen zu versehen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen. Handelt es sich nicht um Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung – z. B. durch private Vereinbarung mit dem Eigentümer – sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.
Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o.ä., zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte Erlaubnis von der Gemeinde Kalefeld erforderlich.
- Bei Musikdarbietungen muss die Veranstaltung bei der GEMA angemeldet werden.

Ansprechpartner:

- Für die Anzeige nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststätten-gesetzes, Sondernutzung, Plakatierung, Nichtraucherschutz, Sonn- und Feiertagsgesetz:
Ordnungsamt Gemeinde Kalefeld, Tel: 05553-2009-32
- Für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse:
Straßenverkehrsamt, Landkreis Northeim, Tel.: 05551-708-535
- Für Zeltabnahme und Brandschutz:
Zeltabnahme: Landkreises Northeim, Tel.: 05551-708-150
Brandschutz: Landkreis Northeim, Tel.: 05551-708-429
- Für Lebensmittelhygiene:
Veterinäramt, Landkreises Northeim, Tel: 05551-708-0
- Für Jugendschutz:
Jugendamt, Landkreises Northeim, Tel.: 05551-708-0
- Polizeikommissariat Bad Gandersheim Tel: 05382-95390